
BESTIMMUNGEN FÜR DAS S INDIVIDUAL SPAREN / SPARBUCH

Ausgabe Juli 2012

1. Sparbuch

- 1.1. Spareinlagen sind Geldeinlagen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen. Der Sparer erhält bei der ersten Einzahlung als Sparerkunde ein Sparbuch, das auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf den Namen des identifizierten Kunden, nicht jedoch auf Fantasienamen lauten kann.
- 1.2. Die Bestimmungen für das s Individual Sparen Sparbuch gelten in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen des Bankwesengesetzes und der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des kontoführenden Kreditinstitutes, das sind die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG" oder die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen österreichischer Sparkassen".
- 1.3. Der letzte ausgewiesene Guthabenstand im Sparbuch muss mit der tatsächlichen Höhe der Forderung aus dem Sparbuch nicht übereinstimmen.

2. Losungswort

Bei Spareinlagen, deren Guthabensstand weniger als EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert beträgt und die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, muss der Vorbehalt gemacht werden, dass Verfügungen nur gegen Angabe des Losungswortes vorgenommen werden. Bei Spareinlagen, deren Guthabensstand mindestens EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert beträgt oder die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, kann dieser Vorbehalt gemacht werden.

3. Gemeinschaftskonto

- 3.1. Zu Spareinlagen, deren Guthabensstand mindestens EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert beträgt oder die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, können sich auch mehrere Kunden identifizieren.
- 3.2. Über diese Spareinlage ist jeder identifizierte Kunde unter Vorlage des Sparbuches einzeln verfügungsberechtigt sowie einzeln zur Schließung berechtigt. Zur Änderung eines allenfalls vereinbarten Losungswortes sind nur alle Verfügungsberechtigten gemeinsam berechtigt.
- 3.3. Ein Widerruf des Einzelverfügungsrechtes ist nicht möglich.

4. Verzinsung und Entgelte

- 4.1. Gemäß § 32 Abs. 6 BWG werden der für die Spareinlage geltende Jahreszinssatz und die Entgelte, die allenfalls für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangt werden, in der Sparurkunde an auffallender Stelle ersichtlich gemacht. Jede Änderung des Jahreszinssatzes ist unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft tritt, bei der nächsten Vorlage der Sparurkunde in dieser zu vermerken. Der geänderte Jahreszinssatz gilt vom Tage des In-Kraft-Tretens an, ohne dass es einer Kündigung durch das Kreditinstitut bedarf.
- 4.2. Änderungen des vereinbarten Zinssatzes erfolgen gegenüber Verbrauchern auf Grund der unten stehenden Zinsgleitklausel:

Zinsgleitklausel:

Der vereinbarte Zinssatz wird an die Veränderungen des Zinsniveaus in folgender Weise angepasst:

Als Indikator wird der 3-Monats-EURIBOR festgelegt. Der Indikator wird auf <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> dargestellt.

Als Beobachtungsmonate werden die Monate März, Juni, September und Dezember vereinbart. Der Zinssatz wird im gleichen Umfang angepasst (erhöht oder gesenkt), um welchen sich der Indikator im Vergleich des jeweils vorletzten Beobachtungsmonats gegenüber dem Indikator des jeweils letzten Beobachtungsmonats verändert hat. Die Zinssatzanpassung erfolgt mit Wirkung am jeweils den beiden Beobachtungsmonaten folgenden 14.01., 14.04., 14.07. und 14.10. (z. B. Vergleich März 2012 mit Juni 2012, entsprechende Zinsanpassung erfolgt per 14.07.2012). Die Änderung des Indikators wird kaufmännisch auf volle 0,125 Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet. Bei der nächsten Anpassung wird der Differenzbetrag zwischen der Änderung des Indikators und dem auf- bzw. abgerundeten Wert berücksichtigt. Auch wenn sich auf Grund der Änderungen des Indikators ein Zinssatz errechnen würde, welcher unter dem Mindestzinssatz (= "Floor") von 0,125 % liegt, wird das Konto dennoch zum Zinssatz dieses "Floors" von 0,125 % verzinst. Eine Änderung dieses Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der Weiterrechnung des fiktiven, unter dem "Floor" liegenden Zinssatzes anhand der Entwicklung des Indikatorzinssatzes wieder ein entsprechender positiver, über dem "Floor" liegender Wert ergibt.

Nimmt das Kreditinstitut keine Zinssatzsenkung vor, obwohl sich nach dieser Zinsgleitklausel eine solche errechnet, ist das Kreditinstitut berechtigt, diese Zinssatzsenkung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder mit einer sich später ergebenden Zinssatzerhöhung zu verrechnen.

Falls die Bekanntgabe des obgenannten Indikators (3-Monats-EURIBOR) auf www.euribor-ebf.eu überhaupt oder in der derzeitigen Form zukünftig unterbleiben sollte, wird das Kreditinstitut die Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe wie möglich kommen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut Ihnen die neuen Indikatoren schriftlich bekannt geben.

- 4.3. Bei Sparkonten, bei welchen ab dem 05.06.2009 eine individuelle Zinssatzvereinbarung zwischen dem Kunden und der Sparkasse getroffen wird, wird sich die Sparkasse mit dem Kunden darauf einigen,
 - dass der entsprechende Zinssatz nur für die jeweils vereinbarte Dauer von sechs oder zwölf Monaten (Dokumentation über Sparbuch) gewährt,

- dass die erste Anpassung des Zinssatzes gemäß der oben angeführten Zinsgleitklausel a.) im Falle, dass die Eröffnung vom 1.-13. des ersten Monats eines Quartals vorgenommen wird, zum Anpassungstermin im nächsten Quartal (z.B. Vereinbarung am 10.1. 2010 -> 1. Anpassung am 14.4.2010)
b.) im Falle, dass die Eröffnung nach dem 13. des ersten Monats eines Quartals vorgenommen wird, zum Anpassungstermin im übernächsten Quartal (z.B. Vereinbarung am 17.1.2010 -> 1. Anpassung am 14.7.2010) erfolgen und dass nach Ablauf dieser Laufzeit eine auf die Kondition der vereinbarten Auslaufsparart umgestellt wird.
- 4.4. Sollte ein Kunde mit der Sparkasse eine individuelle Zinssatzvereinbarung treffen, so wird sich die Sparkasse mit dem Kunden darauf einigen, dass der entsprechende Zinssatz nur für die jeweils vereinbarte Dauer gewährt, dass die erste Anpassung des Zinssatzes gemäß der oben angeführten Zinsgleitklausel zum Anpassungstermin im übernächsten Quartal (z. B. Eröffnung im 1. Quartal 2007 → 1. Anpassung im 3. Quartal 2007) erfolgen und dass nach Ablauf dieser Laufzeit auf die Kondition der vereinbarten Auslaufsparart umgestellt wird. Die Sparkasse behält sich das Recht vor, auf die Umstellung der vereinbarten Auslaufsparart nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit zu verzichten und dem Kunden den individuellen Zinssatz für eine weitere Laufzeit in der vereinbarten Dauer zu gewähren. Eine eigene Verständigung des Kunden erfolgt weder bei Umstellung auf die vereinbarte Auslaufsparart noch bei Prolongation der Laufzeit. Die gesamte individuelle Zinssatzvereinbarung bzw. die Vornahme der Senkung des Zinssatzes/Prolongation der Laufzeit wird lediglich durch Eindruck im Sparbuch ersichtlich gemacht.
- 4.5. Die Zinssätze für s Komfort Sparen (Eckzinssparbücher und 1-Monats-Sparbücher und ausgelaufenen Sparbüchern) sind fix und unterliegen daher nicht der oben angeführten Zinsgleitklausel.

5. Einzahlungen

- 5.1. Bareinzahlungen und Überweisungen auf eine Spareinlage sind nicht zulässig, wenn es sich dabei um ein vor dem 1. November 2000 eröffnetes Sparbuch handelt, zu dem sich noch kein Kunde der Sparkasse gegenüber identifiziert hat. Davon sind bis 30.06.2002 Überweisungen von anonymen Abschmelzdepots ausgenommen.
- 5.2. Überweisungen oder Bareinzahlungen auf Spareinlagen, deren Guthabensstand weniger als EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert beträgt und die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, werden diesen nicht gutgeschrieben, wenn dadurch der Guthabensstand von EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert erreicht oder überschritten wird.

6. Auszahlungen

- 6.1. Auszahlungen aus Spareinlagen dürfen nur gegen Vorlage des Sparbuches und Nennung eines allenfalls vereinbarten Lösungswortes geleistet werden. Ist der Kunde nicht in der Lage das Lösungswort zu nennen, so darf eine Auszahlung auch geleistet werden, wenn der Kunde sein Verfügungsrecht über die Spareinlage auf andere Weise nachweist. Durch Überweisung oder Scheck darf zu Lasten von Spareinlagen nicht verfügt werden.

- 6.2. Unbeschadet des Rechtes der Sparkasse auf Prüfung der Legitimation ist diese berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger eines Sparbuches, dessen Guthabensstand den Betrag von EUR 15.000,-- oder Euro-Gegenwert nicht erreicht oder übersteigt - es sei denn ausschließlich auf Grund von Zinsgutschriften - und das nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lautet, gegen Abgabe des Losungswortes Zahlung zu leisten, soweit nicht eine Meldung über den Verlust des Sparbuches, ein behördliches Verbot oder eine behördliche Sperre die Auszahlung hemmt.
- 6.3. Bei Sparbüchern mit vereinbarter Behebungsmöglichkeit (Frist) sind Einzahlungen und Zinserträge zu den jeweils für gebundene Sparbücher geltenden Zinskonditionen ab dem Zeitpunkt ihrer Buchung gebunden. Vorschusszinsfreie Behebungen sind in der Zeitspanne von 28 Tagen vor bis 7 Tage nach Ablauf des ein- oder mehrfachen der im Buch eingetragenen Frist für den entsprechenden Betrag jeweils möglich.
- 6.4. Auszahlungen von Beträgen aus gebundenen Spareinlagen vor Laufzeitende sind als Vorschüsse zu behandeln und der Sparkasse zu verzinsen. Für diese Vorschüsse werden von der Sparkasse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vorschusszinsen in der Höhe von 1 % pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet und vereinnahmt. Eine vorzeitige Rückführung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Laufzeit ist ebenso vorschusszinsenpflichtig.
- 6.5. Die Sparkasse behält sich vor, Spareinlagen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dies kann bei Vorlage des Sparbuches oder durch schriftliche Verständigung oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und durch Aushang im Kassenraum erfolgen. Die Verzinsung hört mit dem Ende dieser Kündigungsfrist auf, nicht behobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht hinterlegt werden.
- 6.6. Bei Behebung des gesamten Guthabens zuzüglich der angefallenen Zinsen wird das Sparbuch entwertet.

7. Verlust des Sparkassenbuches

- 7.1. Um bei Abhandenkommen des Sparbuches Missbräuchen durch Unberechtigte vorzubeugen, hat der Berechtigte unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches, der Nennung seines Namens, seines Geburtsdatums und seiner Anschrift der Sparkasse unverzüglich den Verlust zu melden. Hiezu bedarf es der Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.
- 7.2. Auf Grund der Vormerkung des behaupteten Verlustes darf die Sparkasse innerhalb von vier Wochen (vom Meldungstag an) keine Auszahlungen aus der Spareinlage leisten.

8. Verjährung von Spareinlagen

Die Verjährungsfrist für Forderungen aus Spareinlagen einschließlich der Zinsen beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Zinsenzuschreibung im Sparbuch oder der letzten Einzahlung oder Auszahlung.

9. Allgemeines

- 9.1. Jede Änderung dieser Bestimmungen wird bei Buchvorlage zur Kenntnis gebracht und kann jederzeit dem Aushang im Kassenraum entnommen werden.
- 9.2. Für Sondersparformen gelten die Bestimmungen für Spareinlagen und darüber hinaus die im Kassenraum ausgehängten jeweiligen Sonderbestimmungen.
- 9.3. Spätere gesetzliche Regelungen, welche einzelne Teile dieser Bestimmungen für Spareinlagen ändern oder aufheben, bewirken keine Ungültigkeit der übrigen Punkte, die damit nicht in Widerspruch stehen.